



**Freundeskreise  
für Suchtkrankenhilfe  
Landesverband Bayern e.V.**

# Satzung

der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe  
Landesverband Bayern e.V.

## Selbsthilfeorganisation für Suchtkranke

im Diakonischen Werk der ev.-luth. Kirche  
in Bayern/Landesverband der  
Inneren Mission e.V.



**Freundeskreise  
für Suchtkrankenhilfe**

### Zum Selbstverständnis

Freundeskreise sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige.

Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

Freundeskreise orientieren sich in ihrer Arbeit an den christlichen Grundwerten.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein gibt sich den Namen:  
„Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Bayern e.V.  
- Selbsthilfeorganisation für Suchtkranke im Diakonischen Werk der Ev. -Luth.  
Kirche in Bayern/Landesverband der Inneren Mission e.V. “.  
Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V., Kassel.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigt Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:  
Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes. Sie werden erstattet. Sie dürfen im Verhältnis Arbeits- Zeitaufwand nicht unangemessen sein.  
Auslagen und Aufwandsentschädigungen können auch pauschaliert erfolgen.

## § 3 Aufgaben

- (1) Der Verein betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. mitwirkenden Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Der Verein hat die Förderung der Arbeit für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige sowie die Bekämpfung der Suchtgefahren zum Ziel.

- (2) Im einzelnen ergeben sich u. a., folgende Aufgaben:
1. Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise auf Landesebene.
  2. Verbesserung der Information über die Tätigkeit der Freundeskreise.
  3. Informations- und Erfahrungsaustausch mit ihren Mitgliedern.
  4. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Problem des suchtkranken Menschen. Sie umfasst die Arbeit im Vorfeld der Suchterkrankung, während der Behandlung und in der Zeit der Wiedereingliederung.
  5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen in der Suchtkrankenhilfe (ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer/innen und Gruppenleiter/innen).
  6. Vorbereitung und Durchführung landesweiter Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung.
  7. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.
  8. Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte der Freundeskreise in den Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe.
  9. Förderung der Bildung von Freundeskreisen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Freundeskreis, jede natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Kriterien der vorstehend aufgeführten Bestimmungen anzuerkennen und zu unterstützen.  
Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirche); natürliche Personen, die keiner AcK Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
- (4) Von der Mitgliedschaft kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wer aus einer Kirche austritt, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist, ohne in eine andere einzutreten, wer gegen Ziele oder den Zweck des Landesverbandes verstößt, das Ansehen der Gemeinschaft schädigt und die Aufgaben be- oder verhindert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes hat die Landesdelegiertenversammlung zu entscheiden.

## **§ 5 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) Landesdelegiertenversammlung
- (2) Landesvorstand

## § 6 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten zusammen.
- (2) Die Delegierten werden von dem jeweiligen Freundeskreis gewählt. Jeder Freundeskreis hat seine Delegierten und deren Stellvertreter/innen schriftlich und namentlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die Zahl der Delegierten jedes Freundeskreises richtet sich nach der Mitgliederzahl der in ihm organisierten Freundeskreismitglieder. Bis zu je 50 Mitglieder werden durch eine(n) Delegierte(n) vertreten.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters/ einer Stellvertreterin mindestens 1-mal jährlich zusammen. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom/ von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als 25% der Mitglieder vorliegt, der dies verlangt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der ev.-luth. Kirche in Bayern.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über nachgereichte Anträge und Eilvorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nach Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten verhandelt werden.
- (10) Über jede Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Landesvorsitzenden, einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzusenden ist.

## **§ 7 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung**

Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:

- (1) Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele und der im §3 gestellten Aufgaben.
- (2) Wahl des Landesvorstandes.
- (3) Wahl von Kassenprüfern.
- (4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (5) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der Landesvorsitzenden und Entscheidung über die Entlastung.
- (6) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie Entscheidung über die Entlastung.
- (7) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung.
- (8) Beschlussfassung über endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Beschlussfassung über vorgelegte Planungen und Veranstaltungen.

## § 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der:  
1. Vorsitzende/n und 2 gleichberechtigten Stellvertretern/innen,  
1 Schriftführer/in und 1 Kassier/-in.
- (2) Mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesvorstands sollen Frauen sein.  
Sämtliche Mitglieder des Landesvorstands müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende wird von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden erstmals für 2 Jahre, später für 3 Jahre.  
Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Landesdelegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Arbeit verantwortlich. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassier/in haben Einzelvertretungsbefugnis, sonst zeichnen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehört:
  1. Die Leitung des Landesverbandes und die ordentliche Geschäftsführung.
  2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung.
  3. Einberufung der Landesdelegiertenversammlung.
  4. Wahrnehmung der Vertretung des Landesverbandes in den Fachverbänden auf Landesebene und beim Diakonischen Werk Bayern.
  5. Stellungnahme zu wichtigen Sachfragen.
  6. Aufstellung des Finanzplanes.
  7. Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Landesdelegiertenversammlung.
  8. Entscheidung über vorläufige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Landesvorstand ist mit der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder des Landesvorstandes zu übersenden.

## **§ 9 Arbeitskreise**

- (1) Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Arbeitskreise einberufen werden. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern können nur Empfehlungen aussprechen.
- (2) In den Arbeitskreisen können auch interessierte oder fachlich kompetente Personen mitarbeiten, die nicht Delegierte sind.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand beruft eine/n Geschäftsführer/in, wird keine/r berufen, teilt sich der Vorstand die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in muss sich vollinhaltlich für die Verwirklichung des Zieles und des Zweckes des Landesverbandes einsetzen.
- (3) Die Eigenständigkeit der einzelnen Selbsthilfegruppen muss gewährleistet sein. Regionale und strukturelle Eigenheiten sollen gewürdigt werden, damit die lebendige Hilfe und Selbsthilfe dieser freiwilligen (ehrenamtlichen) Initiativen nicht eingeengt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von dem Landesverband werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt. Sie richtet sich nach der Zahl der in den Freundeskreisen organisierten Mitglieder. Die einzelnen Freundeskreise teilen die Zahl ihrer Mitglieder mit und entrichten danach ihren Beitrag an den Landesverband.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es eines mit 2/3 Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Landesdelegierten-Versammlung. §6 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Auflösungsbeschluss muss bei der Einberufung der Landesdelegiertenversammlung ausdrücklich in der Tagesordnung vermerkt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Gesamtverband für Sucht - Krankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Kassel, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.10.87 errichtet, geändert in der Mitgliederversammlungen am 23./24.03.02, 10/11.03.07 und 26/27.03.11 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
für die Richtigkeit:

Erich Ernstberger,  
Vorsitzender

Lorenz Stubenvoll,  
Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Linge,  
Geschäftsführer

# Die Gründungsmitglieder:

Herr Ameis, Eckental

Herr Paul, Kempten

Herr Meer, Westallgäu

Herr Bäumlner, Bayreuth

Herr Halbritter, Nürnberg

Herr Meier, Neumarkt

Herr Hermann, Lauf

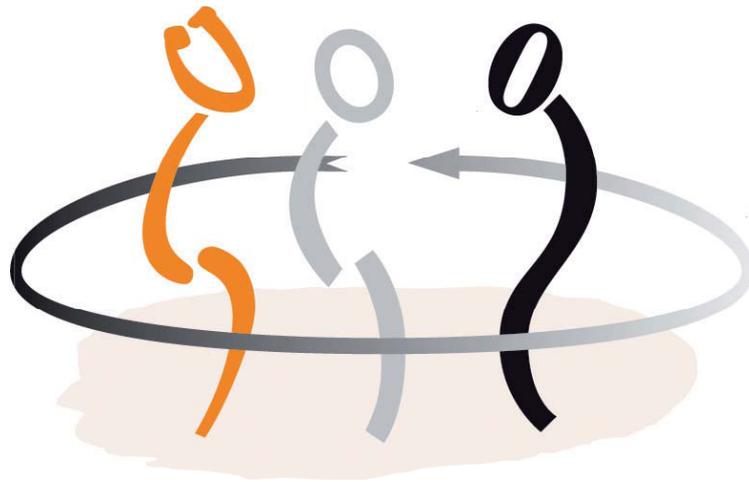
Herr Gabauer, Hersbruck

Herr Meurer, Westallgäu

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Register-Gericht Nürnberg erfolgte am 28. Januar 1988, Änderungen am 20.03.03, 22.10.07 und am 17.04.2012



**Freundeskreise  
für Suchtkrankenhilfe  
Landesverband Bayern e.V.**



**Freundeskreise  
für Suchtkrankenhilfe  
Landesverband Bayern e.V.**